

Mandantenrundbrief

Nr. 8 / Dezember 2017

Vorwort der Herausgeber

Für das uns von Ihnen im nun bald endenden Jahr 2017 erneut entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns. Das nun fast vergangene Jahr brachte einige Veränderungen mit sich:

Unser Partner Rechtsanwalt Dr. Behrens darf nun die Bezeichnung „Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht“ führen, was er zum Anlass nahm, Mitte Dezember ein interessiertes Publikum über Neuerungen im Bauvertragsrecht ab 2018 zu informieren. Weitere Veranstaltungen in 2018 sind geplant. Bis dahin sei auf seinen Beitrag in dieser Ausgabe verwiesen.

Angesichts unseres stetig wachsenden Mandantenstamms freuen wir uns, Herrn Marius Springer gewinnen zu können, der ab dem 01.01.2018 unser Anwaltsteam verstärken wird. Nachdem Herr Springer seiner Heimatstadt Uelzen für ein paar Jahre den Rücken gekehrt hat, hat er sich entschlossen, hier seine Anwaltstätigkeit auszuüben. In unserem nächsten Mandantenrundbrief stellen wir ihn ausführlicher vor.

Weiterhin verstärkt die Rechtsfachwirtin Frau Sandra Schnobbel seit dem 01.12.2017 unser Team und unterstützt die Zivildezernate der Rechtsanwälte Manke und Dr. Behrens.

Erneut konnten wir engagierte Auszubildende gewinnen und freuen uns jederzeit über aussagekräftige Bewerbungen dynamischer Azubianwärter zum Einstellungstermin 01.08.2018.

Wir wünschen Ihnen eine informative, vielleicht sogar unterhaltsame Lektüre, vor allem aber erholsame und besinnliche Weihnachtsfeiertage sowie einen erfolgreichen Start in das neue Jahr 2018!

Uelzen im Dezember 2017
Rechtsanwälte Zimmermann & Manke

Themen der Ausgabe

Arbeit und Beruf.....	2
Keylogger-Entscheidung - Eine Lehrstunde für Arbeitgeber	2
Betriebsratswahlen 2018 – Gefahr von Onlinewahlen	3
Bau- und Handwerk	4
Neues Bauvertragsrecht 2018: Anwendungsbereich	4
Erbrecht	6
Nachlassgestaltung: Testamentsvollstreckung	6
Tipps und Hinweise für die Praxis.....	8
Notwendige Angaben auf Geschäftsbriefen: Steuernummer?	8

Verjährung von Ansprüchen und die Vermeidung von Nachteilen	9
Straf- und Strafverfahrensrecht.....	10
Der neue § 163 Abs. 3 – und andere Änderungen der StPO	10
Verkehrsunfall und Schadensregulierung	11
Verkehrsunfall – und nun?.....	11
Obliegenheit zur Anzeige eines Versicherungsfalles	11

Arbeit und Beruf

Keylogger-Entscheidung - Eine Lehrstunde für Arbeitgeber

Im Juli dieses Jahres hat die sogenannte Keylogger-Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG v. 27.07.2017 – 2 AZR 681/16) großes mediales Interesse geweckt. Die im Tagesgeschäft naturgemäß oberflächliche Berichterstattung hat Arbeitgebern jedoch nicht die wichtigen Erkenntnisse für die Handhabung eigener Angelegenheiten vermittelt.

Dies soll mit diesem Kommentar nachgeholt werden.

Der Fall: Ein Arbeitgeber informierte seine Belegschaft darüber, dass er auf den Dienst-PCs eine Software aufspielt, die alle Tastatureingaben protokolliert und regelmäßig Screenshots fertigt (Keylogger). Eine spätere Auswertung ergab, dass ein Arbeitnehmer während der Arbeitszeit seinen Dienst-PC zu einem hohen Anteil privat nutzte. Auf Befragen räumte er lediglich den Bruchteil einer Nutzung ein. Die gegen die Kündigung des Arbeitgebers erhobene Kündigungsschutzklage war in allen Instanzen erfolgreich. Der hieraus gezogene Schluss, dass der Einsatz eines Keyloggers unzulässig sei, wird der Entscheidung nicht gerecht.

Vielmehr hat sich das Gericht ausführlich mit einigen Details des Datenschutzrechts befasst und quasi Vorgaben für den Einsatz von Überwachungsinstrumenten erteilt, sodass zusammengefasst die Erkenntnis gewonnen werden kann, dass der Einsatz von Keyloggern nicht per se unzulässig ist. Es kommt vielmehr auf die Umstände des Einzelfalles an.

Zunächst ist zur Kenntnis zu nehmen, dass der fehlende Widerspruch der Belegschaft nicht als legitimierendes Einverständnis zum Einsatz des Keyloggers genügt. Es bedarf vielmehr einer schriftlichen Einwilligung. Fehlt diese, kommt es darauf an, dass ein Anfangsverdacht vorliegt, der Anlass zur Annahme einer Pflichtverletzung gibt, ohne dass ein regelrechter Straftatbestand vorliegen muss. In einem solchen Fall steht die Verletzung datenschutzrechtlicher Ordnungsvorschriften der prozessualen Verwertbarkeit nicht entgegen. Vermag der Arbeitgeber hingegen den Anfangsverdacht, der seine Maßnahme veranlasste, nicht substantiiert darzulegen und zu beweisen, führt der Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Ordnungsvorschriften dazu, dass der Arbeitgebervortrag zur Pflichtverletzung nicht gewürdigt wird, ohne dass es auf eine Beweiserheblichkeit ankommt.

Konsequenzen für die Praxis

Grundsätzlich kann der Einsatz von Überwachungsinstrumenten zulässig sein. Es ist jedoch erforderlich, dass der Arbeitgeber einen Anfangsverdacht gewinnt und zur Vorbereitung einer eventuellen arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzung eine Dokumentation darüber anlegt, welche konkreten Verdachtsmomente ihn zum Einsatz der Überwachung veranlasst haben. Hat der Arbeitgeber seine Hausaufgaben in dieser Form erledigt, wird er mit seinem Vortrag zur Arbeitspflichtverletzung gewürdigt, der auf den gewonnenen Erkenntnissen beruhen kann.

Alternativ kann der Arbeitgeber erwägen, schriftliche Einwilligungen zum Einsatz der Überwachungsinstrumente einzuholen oder sich auf eine stichprobenartige Kontrolle der Verlaufsdaten eines Internetbrowsers beschränken, um die Einhaltung eines von ihm aufgestellten vollständigen Verbots oder einer Beschränkung der Privatnutzung von IT-Einrichtungen zu kontrollieren. Die Eingriffsintensität einer solchen präventiven Überwachungsmaßnahme muss jedoch signifikant unterhalb der Schwelle der bei konkreten Verdachtsmomenten erlaubten Maßnahmen liegen.

Die Mitbestimmungsrechte sind bei Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich zu beachten. Ein Verstoß gegen diese muss bei einer zulässigen Erhebung jedoch nicht zu einem Verwertungsverbot führen, sofern keine entsprechenden Vertriebsvereinbarungen vorliegen.

Betriebsratswahlen 2018 – Gefahr von Onlinewahlen

Die Vorbereitungen für die in der Zeit vom 01.03. bis 31.05.2018 turnusmäßig vorgesehenen Betriebsratswahlen sind teilweise bereits veranlasst oder stehen kurz davor. Verfahrensfehler können zur Anfechtbarkeit oder – je nach Schwere und Offensichtlichkeit – sogar zur Nichtigkeit von Wahlen führen. Die aus Verstößen gegen die Wahlvorgaben resultierenden Schwebezustände können sich Arbeitgeber aufgrund der daraus resultierenden Rechtsunsicherheiten nicht leisten, abgesehen davon, dass Neuwahlen wiederum mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden sind.

Vor diesem Hintergrund sind die Wahlen unter Vermeidung jeglicher Formfehler vorzubereiten. Bei dem von der Wirtschaft geprägten Stichwort „Industrie 4.0“ liegt der Gedanke möglicherweise nahe, Betriebsratswahlen, insbesondere Briefwahlen hierzu online durchzuführen. Bei der gegenwärtigen Gesetzeslage ist jedoch davon auszugehen, dass eine solche Wahl nichtig ist. Das Arbeitsgericht Hamburg hat in seiner Entscheidung vom 07.06.2017 (13 BV 13/6) überzeugend ausgeführt, dass der Wortlaut der in der Wahlordnung verwendeten Begriffe „schriftliche Stimmabgabe, Wahlumschlag, vorgedruckte Erklärungen, größerer Freiumschlag mit Anschrift und Absender, Verschließen des Wahlumschlags und Öffnen des Umschlags, Unterschrift sowie Legen des Wahlumschlags in die Urne keine andere Auslegung zulassen. Bei derart wenig auslegungsfähigen Begriffen ist es Sache des Gesetzgebers, den Beteiligten Freiräume für Online-Verfahren zu schaffen.

Konsequenzen für die Praxis

Zur Erlangung der erforderlichen Rechtssicherheit ist es zwingend geboten, an bisher durchgeführten Wahlverfahren festzuhalten und von Onlinewahlen abzusehen. Die damit verbundenen Erschwernisse und organisatorischen Aufwendungen sind hinzunehmen. Es

bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber für die Wahlen im Jahre 2022 die erforderlichen Freiräume zur Abweichung von bislang bewehrten Verfahren schafft.

Nikolai Manke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Bau- und Handwerk

Neues Bauvertragsrecht 2018: Anwendungsbereich

Auf das neue, am 1. Januar 2018 in Kraft tretende Bauvertragsrecht hatten wir bereits hingewiesen. Im Hinblick darauf soll bis dahin noch einmal vertieft die durchaus praxisrelevante Frage nach dem Anwendungsbereich des neuen Rechts behandelt werden:

Für wen gilt das neue Bauvertragsrecht bzw. bis wann ist ein Vertrag (noch) als

- einfacher Werkvertrag bekannten Typs ([§§ 631 ff BGB](#)),

ab wann als

- Bauvertrag im Sinne der neuen §§ 650a ff BGB n. F.

zu qualifizieren und welche Voraussetzungen müssen darüber hinaus erfüllt sein, damit ein

- Verbraucherbauvertrag i. S. der §§ 650i ff BGB n. F.

geschlossen wird?

Um Missverständnissen vorzubeugen: Ein Bauvertrag ist ebenfalls immer auch ein Werkvertrag (§ 631 ff BGB), für ihn gelten allerdings ergänzend die spezielle(re)n Bestimmungen der §§ 650a ff BGB.

In Abgrenzung zum einfachen Werkvertrag setzt der Bauvertrag als Vertragsgegenstand

„...die Herstellung, die Wiederherstellung, die Beseitigung oder den Umbau eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon.“ (§ 650a Abs. 1 S. 1 BGB n. F.)

oder

„...die Instandhaltung eines Bauwerks [...], wenn das Werk für die Konstruktion, den Bestand oder den bestimmungsgemäßen Gebrauch von wesentlicher Bedeutung ist.“ (§ 650a Abs. 2 BGB n. F.)

voraus. Sprachlich ist der erste Satz etwas unglücklich formuliert, denn der liest sich, als bezöge sich „oder eines Teils davon“ ausschließlich auf die „Außenanlage“ – gemeint ist aber das Bauwerk.

Das Tatbestandsmerkmal „Bauwerk“ wird weit ausgelegt, daher stellt sich vor allem hinsichtlich der „Teile“ eines Bauwerks die Frage, ob tatsächlich jede Werkleistung mit Bauwerksbezug in das neue Bauvertragsrecht einbezogen werden soll – oder eben nicht. Die

Begründung des Gesetzgebers dazu gibt nicht viel her, allerdings wollte der das wohl gerade nicht, denn er wollte spezielle Vorschriften für eine interessengerechte und ökonomisch sinnvolle Gestaltung und Abwicklung von Bauverträgen schaffen, die regelmäßig auch technisch komplex und auf längere Erfüllungszeit angelegt sind (vgl. [BT-Drucks. 18/8486](#), S. 1, 2, 25, 26; beides illustriert der [BER](#) inzwischen eher unfreiwillig komisch geradezu mustergültig, aber das nur am Rande).

Zur Abgrenzung kann vorläufig auf die bisherige Rechtsprechung zu [§ 634a BGB](#) abgestellt werden, die für „Arbeiten an einem Bauwerk“ eine wertende Grenze gezogen hat: Danach sind Teilleistungen eines Handwerkers Arbeiten bei einem Bauwerk, wenn sie sich derart auf ein bestimmtes Bauwerk beziehen, dass bei wertender Betrachtung die Feststellung gerechtfertigt ist, der Unternehmer habe bei dessen Errichtung mitgewirkt (s. z. B. [BGH, Urt. v. 9.3.2004, Az.: X ZR 67/01](#); Knifka/ders., [ibr-online-Kommentar Bauvertragsrecht](#), Stand 12.12.2017, § 650a Rn. 14).

Geringfügige Werkleistungen dagegen, die für Konstruktion oder Gebrauchstauglichkeit eines Bauwerks nicht von wesentlicher Bedeutung sind, sollen nicht unter das neue Bauvertragsrecht fallen, denn das wäre angesichts der damit verbundenen Rechtsfolgen geradezu kontraproduktiv: So hätte z. B. jeder Bauhandwerker selbst für kleinere Maßnahmen, wie den Anstrich einer Mauer, das Anbringen einer Außenlampe, das Auswechseln eines Heizkörpers usw., z. B. einen Anspruch auf Gewährung einer Sicherung nach § 650f BGB n. F. (vgl. Knifka/ders., [ibr-online-Kommentar Bauvertragsrecht](#), Stand 12.12.2017, § 650a Rn. 28). Von anderen Rechten (z. B. gemeinsame Zustandsfeststellung, § 650g BGB n. F.) oder auch Pflichten (prüffähige Schlussrechnung, § 650g oder Baubeschreibung, § 650j BGB n. F. wird sogar ein Verbraucherbaupvertrag angenommen) ganz zu schweigen. Die Anwendung des Bauvertragsrechts auch auf solche Leistungen würde die Abwicklung kleinerer Maßnahmen allerdings unnötig erschweren und letztlich verteuern – was der Gesetzgeber gerade nicht wollte.

Bleibt die Frage, warum der Gesetzgeber den Anwendungsbereich in Abs. 1 nicht ähnlich deutlich einschränkte wie in den die Instandhaltung regelnden Abs. 2 der Vorschrift (s. o.).

Zusammenfassend betrachtet, wird das Tatbestandsmerkmal „Bauwerk“ weit ausgelegt, allerdings führt nicht jede noch so geringfügige Werkleistung mit Bauwerksbezug zum Abschluss eines Bauvertrages. Vielmehr bleibt es beim einfachen Werkvertrag, was auch interessengerecht, da im Interesse von Auftraggeber und Unternehmer gleichermaßen ist.

Handelt es sich allerdings um eine „wesentliche“ Werkleistung zumindest mit Bauwerksbezug und damit um einen Bauvertrag, der darüber hinaus mit einem Verbraucher im Sinne von [§ 13 BGB](#) geschlossen werden soll, stellt sich weiter die Frage, ob die Parteien dann auch zwangsläufig einen Verbraucherbaupvertrag schließen. Die Verbrauchereigenschaft alleine reicht dafür nicht aus. Vielmehr muss der Vertrag den Unternehmer entweder zum „Bau eines neuen Gebäudes oder zu erheblichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude“ verpflichten. Doch Vorsicht: Ersteres meint den Neubau eines gesamten Gebäudes „aus einer Hand“, also durch einen Generalunternehmer (vgl. [OLG Köln, Beschluss vom 23.3.2017, Az.: 16 U 153/16](#)). Verträge über Bauleistungen nur eines Gewerkes dagegen fallen selbst dann nicht unter § 650i Abs. 1 BGB, wenn die Bauleistungen für die Errichtung eines neuen Gebäudes bestimmt sind (Knifka/Retzlaff, [ibr-online-Kommentar Bauvertragsrecht](#), Stand 12.12.2017, § 650i Rn. 8).

Ähnlich wie bei der Frage nach der „Wesentlichkeit“ (s. o.) stellt sich in dem Zusammenhang die Frage nach der „Erheblichkeit“ der von einem Verbraucher beauftragten Umbaumaßnahme. Für sie muss das voranstehend zum Bau eines gesamten neuen Gebäudes ausgeführte erst recht gelten: Möchte ein Verbraucher ein Gebäude umbauen lassen und schließt dafür Verträge mit unterschiedlichen Unternehmern über jeweils ein Gewerk, liegen daher bereits keine Verbraucherbauverträge vor. Beauftragt er dagegen nur einen Unternehmer als Generalunternehmer mit dem Umbau, kommt es auf Umfang und Komplexität der Arbeiten sowie auf das Ausmaß des Eingriffs in die bauliche Substanz an (BT-Dr. 18/8486, S. 61; Knifka/Retzlaff, a. a. O., § 650i Rn. 9). Als Faustregel kann vorläufig darauf abgestellt werden, ob die Umbaumaßnahme so erheblich bzw. umfangreich ist, dass sie dem Neubau eines Gebäudes praktisch gleichkommt, z. B. bei völliger Entkernung eines Altbaus, von dem nur die Fassade erhalten bleibt.

Zusammenfassend betrachtet hat der Gesetzgeber eine Stufenleiter von drei Werkvertragstypen über Bauleistungen geschaffen (vgl. BT-Dr. 18/8486, S. 59):

1. Werkvertrag über "unwesentliche" Bauleistungen gemäß § 631 ff BGB
2. Bauvertrag über "wesentliche Bauleistungen" gemäß §§ 650a ff BGB
3. Verbraucherbauvertrag über "erhebliche" Bauleistungen gemäß §§ 650i ff BGB

Konsequenzen für die Praxis

Ob ein Werkvertrag über Bauleistungen als Werkvertrag über "unwesentliche" Bauleistungen, als Bauvertrag über "wesentliche Bauleistungen" oder gar als Verbraucherbauvertrag über "erhebliche" Bauleistungen zu qualifizieren ist, hat wegen der damit jeweils verbundenen Rechtsfolgen erhebliche praktische Auswirkungen: Nehmen die Parteien die Hürde zum Bauvertrag, gelten zusätzlich zu den §§ 631 ff BGB die Bestimmungen des neuen Bauvertragsrechts (§§ 650a ff BGB). Beauftragt darüber hinaus ein Verbraucher den Neubau oder erheblichen Umbau eines Gebäudes durch einen Generalunternehmer, schließen die Parteien darüber hinaus einen Verbraucherbauvertrag, für den weiter ergänzend künftig die neuen §§ 650i ff BGB gelten.

Rechtsanwalt
Dr. jur. Christian Behrens LL.M.
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Erbrecht

Nachlassgestaltung: Testamentsvollstreckung

Während der Begriff des Testamentsvollstreckers allgemein bekannt ist, bestehen über dessen Funktion und mögliche Aufgabenbereiche weitgehend diffuse Vorstellungen. § 2203 BGB besagt, dass es Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist, die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen. Die Frage ist: Genügt hierfür nicht ein Testament?

Bei näherem Hinsehen kann dies nicht immer eindeutig beantwortet werden. Hat beispielsweise ein Erblasser seine testamentarischen Zuwendungen mit einer Auflage verbunden, muss er sich darauf verlassen, dass die Auflage von dem Erben erfüllt wird. Der Begünstigte selbst hat keinen durchsetzbaren Anspruch (2194 BGB).

Die Witwe, die wünscht, dass ihr Haustier nach ihrem Tod verantwortungsvoll gepflegt und versorgt wird, verbindet die Zuwendung an einen Dritten häufig mit einer Auflage, das Tier zu versorgen. Ohne Kontrollinstanz ist die Einhaltung der Auflage zumindest zweifelhaft. Ein Testamentsvollstrecker kann gem. § 2208 Abs. 2 BGB die Erfüllung der Auflage überwachen.

Eheleute setzen sich häufig wechselseitig als Erben ein und bestimmen als Schlusserben ihre Kinder. Sind diese noch minderjährig, kann dies im Erbfall zu Abwicklungsproblemen führen. Ohne die Zustimmung des Nachlassgerichts ist beispielsweise der Verkauf und/oder die Beleihung von Immobilienvermögen nicht möglich. Mindestens drei unterschiedliche Pfleger, Ergänzungspfleger, Verfahrenspfleger usw. sind erforderlich, die notwendige Zustimmung zu erreichen. Ein Testamentsvollstrecker kann die Verfügung über das Immobilienvermögen vornehmen, ohne dass der minderjährige Erbe eingebunden sein muss. Gleichzeitig kann er Kontrollinstanz dafür sein, dass das Familienvermögen den Kindern nicht bereits bei Erreichen der Volljährigkeit, sondern erst bei Erreichen eines bestimmten Mindestalters überantwortet wird.

Bei einer Erbengemeinschaft kann die Verwaltung und genaue Aufteilung des vorhandenen Nachlasses zu Streitigkeiten führen die eine Abwicklung nahezu unmöglich machen. Ein Testamentsvollstrecker kann in Erfüllung des Erblasserwillens die Abwicklung übernehmen, was häufig sehr viel kostensparender und schneller ist als streitige Erbaueinandersetzungen.

Fällt ein Unternehmen oder ein Mitunternehmeranteil in den Nachlass und ist die Nachfolge nicht eindeutig geregelt, kann es Aufgabe des Testamentsvollstreckers sein, sowohl die Erben als auch das Unternehmen zu schützen, beispielsweise durch einen geordneten Verkauf.

Konsequenzen für die Praxis

Im weitesten Sinne dient die Testamentsvollstreckung dazu, den Willen des Erblassers auch nach seinem Tod umzusetzen. Dies betrifft nicht nur die oben genannten Beispielfälle, sondern sehr viel weitreichendere Themen betreffend die Verwaltung und die Abwicklung des Nachlassvermögens.

[Rechtsanwalt](#)
[Johannes Zimmermann](#)
Fachanwalt für [Erbrecht](#)
Fachanwalt für [Insolvenzrecht](#)
Fachanwalt für [Steuerrecht](#)

Tipps und Hinweise für die Praxis

Notwendige Angaben auf Geschäftsbriefen: Steuernummer?

Auf allen Geschäftsbriefen einer Handelsgesellschaft müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden (§ 125a HGB). Für den Einzelkaufmann gilt § 37a HGB, für die Aktiengesellschaft § 80 AktG, für die GmbH § 35a GmbHG und für die Genossenschaft § 25a GenG.

Geschäftsbriefe sind auch

- E-Mails und Faxe
- Geschäftsrundschreiben
- Angebote
- Preislisten
- Formularmäßige Mitteilungen
- Erklärungen (z.B. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen oder Quittungen)
- Mitteilungen an Arbeitnehmer, wenn sie das Arbeitsverhältnis betreffen (z.B. Kündigungen)
- Bestellscheine.

Weder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) noch die Steuernummer noch die Bankverbindung müssen auf den Geschäftsbriefen aufgeführt werden.

Die Steuernummer ist eine Zuordnungsnummer, unter der das Finanzamt alle steuerlichen Daten einer natürlichen oder juristischen Person verwaltet und aufbewahrt. Sowohl bei der schriftlichen aber auch bei der telefonischen Kommunikation mit dem Finanzamt wird regelmäßig die Steuernummer zu nennen sein. Es gehört wenig Phantasie dazu, sich vorzustellen, welche telefonischen Auskünfte der zuständige Bearbeiter beim Finanzamt dann erteilen könnte.

Steuernummer oder USt-ID sind gemäß § 14 Abs. 4 Ziff. 2 UStG auf Rechnungen erforderlich, nicht aber auf Geschäftsbriefen.

Die Angabe der USt-ID oder einer Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung ist hierneben noch nach § 5 Abs. 1 TMG im Impressum eines Online-Händlers erforderlich.

Konsequenz für die Praxis

Weder die Steuernummer noch die USt-ID gehören auf Geschäftsbriefe. Diese Daten ermöglichen Missbrauch, weshalb sie nur an den gesetzlich vorgegebenen Stellen einzusetzen sind.

Rechtsanwalt

Johannes Zimmermann

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Verjährung von Ansprüchen und die Vermeidung von Nachteilen

Ansprüche verjähren, bis auf einige Ausnahmen, innerhalb von 3 Jahren. Jetzt, da sich das Jahr dem Ende zuneigt, drohen wieder einige Ansprüche zu verjähren. Hierbei stellt sich die Frage, wie man trotz drohender Verjährung seinen Anspruch „retten“ kann.

Hierbei gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Zum einen kann eine Verjährungsverzichtserklärung herangezogen werden. Diese muss jedoch von beiden Parteien gewollt sein. Zum anderen kann der Anspruch noch kurz vor Jahresende durch Beantragung eines Mahnbescheids gerettet werden. Der Erlass eines Mahnbescheids gegen den Schuldner hat zur Folge, dass die Verjährung gehemmt wird. Legt der Empfänger gegen den ergangenen Mahnbescheid Widerspruch ein, ist die Anspruchsverjährung für sechs Monate gehemmt. Innerhalb dieses Zeitraums muss dann die Fertigung einer Anspruchs begründung, welche inhaltlich einer Klagschrift entsprechen muss, erfolgen. Sodann wird in das gerichtliche Verfahren übergegangen und hierzu verhandelt, sodass bei Bestehen des Anspruchs dieser letztendlich tituliert wird. Aus diesem erstrittenen Titel kann dann über einen längeren Zeitraum vollstreckt werden.

Sollte der Schuldner keinen Widerspruch einlegen, ergeht ein Vollstreckungsbescheid. Nachdem dieser rechtskräftig geworden ist, kann, wie aus jedem anderen Titel vollstreckt werden. Dennoch hat der Mahnbescheidsempfänger auch in diesem Stadium noch die Möglichkeit, gerichtlich gegen diesen Vollstreckungsbescheid vorzugehen.

Konsequenzen für die Praxis

Sofern Ihre bestehenden Ansprüche zu verjähren drohen, sollten Sie sich schleunigst an einen Fachmann wenden, um diese titulieren zu lassen. Mahnbescheide können natürlich auch selber beantragt werden. Sollte jedoch bei der Auswahl der dort aufgeführten Katalognummern eine falsche angegeben werden, setzt die Verjährungshemmung nicht ein, sodass der Anspruch trotz Beantragung eines Mahnbescheides verjährt.

Rechtsanwältin

Anisha von Auenmüller

Straf- und Strafverfahrensrecht

Der neue § 163 Abs. 3 – und andere Änderungen der StPO

Von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt änderte der Gesetzgeber bereits im August 2017 die [Strafprozessordnung \(StPO\)](#) u. a. an einer für mögliche Zeugen einer Straftat entscheidenden Stelle ([eine erste Berichtigung](#) trat am 01.11.2017 in Kraft). Der neue Abs. 3 des § 163 lautet nun:

(3) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. [...]

Ursprünglich konnten Vorladungen der Polizei – ähnlich die den Beschuldigten einer Straftat betreffenden – ignoriert werden: Kein Zeuge einer Straftat war verpflichtet, bereits bei der Polizei zu erscheinen und dort Angaben zur Sache zu machen – so sinnvoll und hilfreich das im Einzelfall auch gewesen sein mochte. Nun müssen sie – anders als der Beschuldigte einer Straftat – erscheinen und darüber hinaus zur Sache aussagen (s. o., Hervorhebungen vom Verf.).

Ob es an der mangelnden Mitwirkung möglicher Zeugen in der Vergangenheit gelegen oder andere Gründe gehabt haben mag: Der Gesetzgeber wollte bereits das Ermittlungsverfahren optimieren – und das nicht nur durch eine letztlich potentiell effektivere Vernehmung von Zeugen einer Straftat: Vor allem die „heimlichen Überwachungsmethoden“ weitet das Gesetz aus, denn nun sind Quellen-TKÜ, Staatstrojaner und Online-Durchsuchung zulässig.

In dem am 23.08.2017 verkündeten und am 24.08.2017 in Kraft getretenen „[Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens](#)“ (BGBl. 2017 I, S. 3202; [Berichtigung vom 01.11.2017](#), BGBl. 2017 I, S. 3630; [Entwurf des Bundesrates, Entwurf der Bundesregierung](#)) sind daneben die Änderungen aus dem „[Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes \(JGG\), der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze](#)“ (BT-Drucks. 18/11272), der u. a. die Änderungen des § 81a Abs. 2 StPO in Form der Abschaffung des Richtervorbehalts bei bestimmten Delikten enthalten hat, aufgegangen (s. [Beschlussempfehlung und Bericht](#)).

[Dokumente zum Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens](#) können von der Website des Bundestags heruntergeladen werden.

Konsequenzen für die Praxis

Nicht bei allen Delikten ist eine mögliche eigene Strafbarkeit durch Beteiligung oder gar Mittäterschaft offensichtlich, vor allem nicht bei zahlreichen Delikten des Nebenstrafrechts, etwa bei Wirtschafts-, Steuer- oder Umweltstrafsachen. Daneben ist für Zeugen oft nicht leicht einzuschätzen, ob sie im Zusammenhang mit einer Straftat im Unternehmen eine Ordnungswidrigkeit begangen haben könnten, z. B. Führungskräfte in Betrieben oder Unternehmen durch eine Verletzung von Aufsichtspflichten ([§ 130 OWiG](#)).

Schnell kann sich also der ursprünglich „nur Zeuge“ selbst mit einem gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahren konfrontiert sehen. Bereits vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, rechtzeitig – also deutlich vor dem Termin zur Vernehmung als Zeuge – anwaltlichen Rat und im Bedarfsfall Beistand einzuholen. Denn ein schon vorher bestehendes Recht von Zeugen änderte das Gesetz nicht: Jede Zeugin und jeder Zeuge hat nach wie vor das Recht, sich von einem Rechtsanwalt als Zeugenbeistand zur Vernehmung begleiten zu lassen.

Rechtsanwalt
Dr. jur. Christian Behrens LL.M.
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Verkehrsunfall und Schadensregulierung

Verkehrsunfall – und nun?

Verkehrsunfälle sind ärgerlich. Auch wenn „nur ein Sachschaden“ vorliegt, sorgt dies für einen unnötigen Aufwand und viele Scherereien. Was vielen Geschädigten in dieser Situation nicht bewusst ist- sie können bzw. sollten sogar einen Anwalt aufsuchen, um möglichst alle Schäden gegenüber der Versicherung des Unfallverursachers geltend zu machen. Die Kosten für die anwaltliche Tätigkeit übernimmt in der Regel der Versicherer des Unfallverursachers.

Geltend gemacht werden können:

- Reparaturkosten
- Gutachterkosten
- Schmerzensgeld
- Nutzungsausfallschäden bzw. Kosten für einen Mietwagen
- Haushaltsführungsschaden
- Krankengeld/ Rente/ Erwerbsschaden
- Sachschäden an Bekleidung etc.
- Kosten der An- und Abmeldung
- Kosten für Heilbehandlungen

Konsequenzen für die Praxis

In welcher Höhe Schäden geltend gemacht werden können, hängt von den Einzelumständen ab. Daher ist eine individuelle Beratung im Schadensfalle notwendige Voraussetzung für eine Abwicklung der Schadensangelegenheit.

Obliegenheit zur Anzeige eines Versicherungsfalles

Die Verletzung der Obliegenheit zur Anzeige eines Versicherungsfalles kann zum Ausschluss der Regulierungspflicht führen.

Der Versicherungsnehmer hat einen Schaden umgehend dem Versicherer anzuzeigen. Hierzu hat das OLG Hamm mit seiner Entscheidung vom 21.06.2017 zu dem Aktenzeichen: 20 U 42/17, I. – 20 U 42/17 entschieden, dass diese Rechtzeitigkeit nicht mehr gegeben ist, sofern der Versicherungsnehmer ein halbes Jahr nach dem Schadensereignis den Versicherer informiert.

Der Versicherungsnehmer ist Halter eines Porsche gewesen. Dieser wurde durch einen Unbekannten beschädigt. Der Unbekannte hinterließ einen Zettel mit einem Namen und einer Telefonnummer. Der Versicherungsnehmer beauftragte zunächst einen Rechtsanwalt, mit der Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber dem Schädiger. Es stellte sich jedoch heraus, dass dieser in Wirklichkeit nicht existierte. Daraufhin wandte sich der Versicherungsnehmer ein halbes Jahr später an seinen Versicherer, mit der Bitte, den entstandenen Schaden in Höhe von 5.600,00 € für die bereits erfolgte Reparatur des Fahrzeugs auszugleichen. Dieser verweigerte die Regulierung mit der Begründung, der Versicherungsnehmer habe seine Pflicht aus dem Versicherungsvertrag, den Schaden innerhalb einer Frist von einer Woche anzuzeigen, verletzt.

Konsequenzen für die Praxis

Dieses Urteil verdeutlicht, wie wichtig es ist, seinen Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nachzukommen, um später nicht auf dem Schaden sitzenzubleiben. Daher ist es hilfreich, einen Anwalt aufzusuchen und parallel die Versicherung in Kenntnis zu setzen.

[Rechtsanwältin](#)
[Anisha von Auenmüller](#)

Impressum:

Rechtsanwälte Zimmermann & Manke
Ringstr. 7-9
29525 Uelzen

Telefon: 0581 – 90 10 0
Telefax: 0581 – 90 10 20

E-Mail: buero@zm-kanzlei.de
Website: <http://www.zm-kanzlei.de>

Bislang erschienene Ausgaben des Mandantenrundbriefs:

- [Mandantenrundbrief Nr. 7 – Oktober 2017 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)
- [Mandantenrundbrief Nr. 6 – 1. Quartal 2017 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)
- [Mandantenrundbrief Nr. 5 – 4. Quartal 2016 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)
- [Mandantenrundbrief Nr. 4 – 3. Quartal 2016 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)
- [Mandantenrundbrief Nr. 3 – 2. Quartal 2016 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)
- [Mandantenrundbrief Nr. 2 – 4. Quartal 2015 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)
- [Mandantenrundbrief Nr. 1 – 3. Quartal 2015 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)